

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josip Juratovic, Steffen-Claudio Lemme, Anette Kramme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/14500 –**

### **Reformperspektiven der sozialen Selbstverwaltung und der Sozialversicherungswahlen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

48 Millionen Versicherte waren zuletzt im Jahr 2011 in zehn Urwahlen dazu aufgerufen, ihre Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für die soziale Selbstverwaltung in den Sozialversicherungszweigen für Gesundheit, Rente und Unfall zu bestimmen. An der alle sechs Jahre stattfindenden Briefwahl beteiligten sich diesmal rund 14,2 Millionen Versicherte und Rentnerinnen und Rentner. Das sind rund 500 000 Wählerinnen und Wähler mehr als bei der letzten Sozialwahl im Jahr 2005 (13,6 Millionen). Die Wahlbeteiligung lag damit weiter bei nur rund 30 Prozent der Berechtigten; gleichwohl ist damit der Abwärtstrend bei der Wahlbeteiligung seit den 90er-Jahren vorerst zum Stillstand gekommen.

Wiederholt wurde in der Vergangenheit Kritik aus verschiedenen Richtungen an der traditionsreichen Institution der sozialen Selbstverwaltung und ihren Wahlen geübt. Die Vorwürfe reichen von fehlender Bekanntheit der Institution, mangelnden Gestaltungskompetenzen der Verwaltungsräte, ungenügender Professionalität der Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter bis hin zur unzureichenden Legitimation sogenannter Friedenswahlen. Seit einigen Jahren wird vor diesem Hintergrund über mögliche Modernisierungsszenarien der sozialen Selbstverwaltung und ihrer Wahlen diskutiert. Mittlerweile wurden zahlreiche wissenschaftliche Gutachten angefertigt und Positionen von beteiligten Akteuren formuliert.

Es besteht ein grundlegender Konsens in der Debatte, dass umgehend gehandelt werden muss, um die Mitbestimmung in der Sozialversicherung wieder zu stärken und strukturelle Veränderungen bis zur nächsten Sozialwahl im Jahr 2017 auf den Weg zu bringen. Ziel muss es sein, die soziale Selbstverwaltung fit für die Herausforderungen der Zukunft zu machen. Die gesellschaftspolitische Herausforderung wird darin bestehen, den legitimen Ruf nach stärkerer Beteiligung mit der Notwendigkeit effektiver und effizienter Handlungsstrukturen in Einklang zu bringen und in institutionelle Formen münden zu lassen.

Hierbei muss zwingend berücksichtigt werden, dass es sich bei der Selbstverwaltung nicht nur um eine Mitbestimmungsinstitution für die Finanziers der Sozialversicherung handelt, sondern dass von ihr auch eine bedeutende Koor-

dinations- und Stabilisierungsfunktion mit Blick auf die Sozialpartnerschaft, die eines der tragenden Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft darstellt, ausgeht.

Seit einigen Jahren bemühen sich insbesondere die Gewerkschaften mit viel Engagement um eine Erneuerung der sozialen Selbstverwaltung von innen heraus. Ihr Ziel ist es, die Attraktivität für ein Engagement in der sozialen Selbstverwaltung in den eigenen Reihen zu erhöhen und für professionellere Strukturen zu sorgen, um Versicherteninteressen noch besser zur Geltung zu bringen.

Jüngster Beitrag ist der Abschlussbericht zu den Sozialwahlen 2011 des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen, Gerald Weiß, und dessen Stellvertreter, Klaus Kirschner, der zahlreiche Vorschläge für eine Modernisierung der Sozialwahlen und Ansatzpunkte für eine Revitalisierung der Institution unterbreitet.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein hochentwickelter Sozialstaat und bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern in allen Lebenslagen die notwendige und entsprechende Unterstützung. Diese heute für selbstverständlich erachtete Tatsache eines sozialen Wohlstands auf hohem Niveau fußt auf der in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) festgeschriebenen Überzeugung, wonach der Staat hierfür Sorge zu tragen hat, dem Einzelnen aber auch die Verantwortung obliegt, sich daran zu beteiligen und möglichst selbst aktiv Verantwortung zu übernehmen. Der Sozialstaat Deutschland hat dabei innerhalb dieses Spannungsfelds zwischen staatlicher Fürsorge auf der einen sowie Freiheit und Eigenverantwortung auf der anderen Seite im Laufe der Jahre ein umfassendes Netzwerk geschaffen.

Die einzelnen Zweige der Sozialversicherung und sozialen Sicherung sind jedoch nicht als direkte Untergliederungen des Staates anzusehen, sondern stellen selbstverwaltete Institutionen dar. Sie entstanden in Etappen, entwickelten sich schrittweise und passten sich den jeweiligen Handlungsnotwendigkeiten und Bedürfnissen an. Das bereits existierende Sozialversicherungssystem mit Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Invaliditäts- und Alterssicherung wurde im Laufe der Zeit ausgebaut und zuletzt im Jahre 1995 mit der gesetzlichen Pflegeversicherung komplettiert. Ein wesentliches Gliederungsprinzip bildet hierbei das der Subsidiarität, wonach die Verantwortung für die gesetzliche Sozialversicherung in die Hände der Versicherten und Arbeitgeber gelegt wird, die sie gemeinschaftlich und gleichberechtigt verwalten.

Bei einem derart wichtigen Baustein unseres sozialen Gefüges verwundert es nicht, dass dieser auch einer steten Überprüfung und kritischen Begleitung durch alle Bereiche der Gesellschaft ausgesetzt ist. Gerade hiervon lebt unsere Demokratie; doch insbesondere bei einem so wertvollen Gut hält es die Bundesregierung auch für zwingend notwendig, Änderungswünsche oder gar Zweifel an der Form der Ausgestaltung mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und voreilige Schlussfolgerungen auszuschließen. Es muss stets im Vordergrund der Bemühungen stehen, die individuellen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, Versicherten und Arbeitgeber mit dem Gesamtinteresse der sozialen Sicherungssysteme in ein sinnvolles Gleichgewicht zu bringen. Viele gesellschaftliche und historische Veränderungen wären ohne die engagierte Mitwirkung der selbstverwalteten Sozialversicherungsträger für den Staat alleine nicht lösbar gewesen.

Grundelement der gesellschaftlichen Partizipation an der gesetzlichen Sozialversicherung bildet dabei die Auswahl der geeignetsten Vertreterinnen und Vertreter auf Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberseite durch die Sozialversicherungswahlen. Die Sozialversicherungswahlen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sind nach den Wahlen zum Deutschen Bundestag die größten Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland. Die hohe Bedeutung, die diesen Wahlen beigemessen wird, kann man unter anderem daran

erkennen, dass durch die Bundesregierung für jede Wahlperiode ein Bundesbeauftragter sowie ein Stellvertretender Bundesbeauftragter benannt werden, die die Sozialversicherungswahlen leiten und begleiten. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen der laufenden Wahlperiode, Gerald Weiß, und der Stellvertretende Bundeswahlbeauftragte, Klaus Kirschner, haben sich mit dem Ablauf der letzten Sozialversicherungswahlen im Jahre 2011 sowie den Strukturen der Selbstverwaltungsorgane sehr intensiv auseinandergesetzt und in ihrem gemeinsamen Abschlussbericht viele Aspekte benannt und Reformvorschläge veröffentlicht, die aus ihrer Sicht geeignet erscheinen, die Sozialversicherungswahlen zu modernisieren und möglicherweise die Stellung der Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter zu stärken. Die Bundesregierung hat diese vielfältigen und weitreichenden Vorschläge dankend zur Kenntnis genommen und prüft zurzeit die Umsetzbarkeit jedes einzelnen Vorschlags. Ziel dieser Bemühungen ist es, nach Abschluss der Überlegungen und breiter Diskussion mit allen Beteiligten, eine von Sozialpartnern und Selbstverwaltern mitgetragene und auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens fußende Reform des bisherigen Sozialwahlrechts anzustreben. Eng damit verknüpft ist die Frage, welche begleitenden Maßnahmen möglicherweise zusätzlich erforderlich wären, um die soziale Selbstverwaltung der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherungen zukunftsfest auszugestalten. Auch dies prüft die Bundesregierung derzeit sehr intensiv und ergebnisoffen.

#### I. Grundsätzliche Fragen zum Status quo der Selbstverwaltung

1. Unterstreicht die heutige Bundesregierung die vom damaligen Bundesminister für Arbeit der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Anton Valentin Storch, in der 91. Sitzung des ersten Deutschen Bundestages (13. Oktober 1950) hervorgehobene gemeinsame und gleichgewichtige Verantwortung der Sozialpartner für die Sozialversicherung, die er mit den folgenden Worten deutlich machte: „Wir haben diesen Gesetzentwurf [Gesetz über die Selbstverwaltung] in der vorliegenden Form mit einer fünfzigprozentigen Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgelegt, weil wir der Überzeugung sind, dass wir in absehbarer Zeit gezwungen sein werden, der Sozialversicherung weitere Einnahmen zu sichern [...]. Wir sind der Meinung, dass hier die beiden Sozialpartner sich gemeinschaftlich des Ernstes ihrer Aufgabe bewusst sein müssen und dass sich eine Seite der Selbstverwaltung ihrer Verantwortung in vollem Umfang gar nicht bewusst sein kann, wenn man sie in die absolute Minderheit bringt.“
  - a) Ist die Bundesregierung gewillt, an der Idee und Konstruktion des institutionellen Aufeinandertreffens der Sozialpartner in der Selbstverwaltung festzuhalten?
  - b) Sieht die Bundesregierung das Gleichgewicht der Sozialpartner in der Gegenwart gewahrt?

Wenn ja, wie beabsichtigt sie, dieses Gleichgewicht auch unter veränderten Rahmenbedingung künftig zu sichern?

Wenn nein, wie beabsichtigt sie, dieses Gleichgewicht wiederherzustellen?

Die Bundesregierung sieht in der selbstverwalteten Sozialversicherung einen maßgeblichen und wesentlichen Pfeiler für eine solide und verlässliche Sozialpolitik. Die gemeinsame und gemeinschaftlich organisierte Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf der einen und Arbeitgebern auf der anderen Seite unter dem Dach öffentlich-rechtlicher Körperschaften bildet das Rückgrat zur sinnvollen Verwendung der Beitragsgelder. Die großen Herausforderungen, die sich beispielsweise auch im Bereich der Sozialversicherung im Zuge der Herstellung der deutschen Einheit ergeben haben, wären nach Ansicht der Bundesregierung ohne den aktiven Einsatz der Selbstverwaltungen und ihrer

effizienten und sachgerechten Unterstützung nur unzureichend zu bewältigen gewesen. Die Arbeit der ehrenamtlichen Selbstverwaltung in den vergangenen Jahrzehnten soll an dieser Stelle ausdrücklich gewürdigt werden. Eine Störung im Gleichgewicht der sozialpartnerschaftlichen Organisationsstrukturen ist nicht erkennbar.

2. Sieht die Bundesregierung die soziale Selbstverwaltung grundsätzlich auch zukünftig als Kernbestandteil der Sozialversicherung im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 87 Absatz 2 GG und insoweit als verfassungsrechtlich garantiert?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schreibt das Grundgesetz die Organisation der Sozialversicherung nicht vor. Aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG und Artikel 87 Absatz 2 GG ergibt sich danach weder ein Änderungsverbot noch ein bestimmtes Gestaltungsgebot (BVerfGE 89, S. 365, 377).

Die Bundesregierung betrachtet die Strukturen einer sozialen Selbstverwaltung ungeachtet dessen als wesentliches Element und Fundament der Sozialversicherung der Bundesrepublik Deutschland. Sie vermag überdies auch keine aktuelle Diskussion zu erkennen, die die soziale Selbstverwaltung als Kernbestandteil der Sozialversicherung infrage stellt.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich in dem Prinzip der Selbstverwaltung einer der grundlegenden qualitativen Unterschiede einer Sozialversicherung im Vergleich zu privatwirtschaftlich organisierten und agierenden Versicherungen ausdrückt?

Wesentliche systematische Unterschiede zwischen den Sozialversicherungen und privaten Versicherungen bestehen im Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht. Daneben stellt das Prinzip der Selbstverwaltung entsprechend seiner historischen, gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung ein besonderes und wesentliches Merkmal der Sozialversicherung dar. Jedoch gibt es auch im Bereich der Privatwirtschaft Unternehmen, die nach dem Prinzip der genossenschaftlichen Selbsthilfe organisiert sind und die grundsätzlich von ihren Mitgliedern verwaltet werden. Im privaten Versicherungswesen steht solchen Unternehmen die Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zur Verfügung.

4. Welche gesellschaftspolitischen, ökonomischen und institutionellen Herausforderungen sieht die Bundesregierung mit Blick auf die gegenwärtige Ausgestaltung der sozialen Selbstverwaltungen?

Es geht darum, die bisher erreichte hohe Leistungsfähigkeit und Flexibilität aller Bereiche der Sozialversicherung zu fördern bzw. im Hinblick auf gesellschaftliche, demografische, ökonomische oder globale Veränderungen zu erhalten.

5. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, der Selbstverwaltung eine volle Autonomie über die Finanzen der jeweiligen Zweige der Sozialversicherung – und damit auch der Festsetzung des notwendigen Beitragssatzes – zu geben (bitte differenziert nach Kranken-, Renten- und Unfallversicherung angeben)?

Entscheidungen, die die finanzielle Autonomie oder weitere Gestaltungsspielräume der Selbstverwaltung betreffen, können nach Ansicht der Bundesregierung nur dann erfolgreich sein und wirksam umgesetzt werden, wenn hierzu eine möglichst gesellschaftsübergreifende sowie sozialpartnerschaftliche Einheit-

lichkeit erzielt werden kann. Bei allen Anstrengungen und Überlegungen muss es hierbei unbedingt ausgeschlossen sein, dass es zu einseitigen Schiefen bzw. ökonomischen Fehlbelastungen und -entwicklungen für Beitragszahler, Steuerzahler und Leistungsempfänger kommt. Daher ist die Bundesregierung bemüht und entschlossen, nur bei festgestelltem Bedarf und unter genauester Abwägung aller Vor- und Nachteile, unter Beachtung der finanziellen Beteiligung des Bundes sowie nach breiter und intensiver Diskussion mit allen Beteiligten notwendige Vorschläge zu unterbreiten. Dies gilt gleichermaßen und unabhängig voneinander für alle Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung.

6. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Sozialwahl 2011, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf für Reformen?

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen analysiert in seinem Schlussbericht zu den Sozialversicherungswahlen 2011 den Wahlablauf und die Strukturen der Selbstverwaltung der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung. Hierin greift er auch beachtenswerte Kritikpunkte auf, die bereits verschiedentlich bei früheren Sozialwahlen geäußert wurden, und stellt für die Modernisierung zukünftiger Sozialwahlen zum Teil sehr weitreichende und tiefgreifende Reformvorschläge zur Diskussion. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Empfehlungen des Bundeswahlbeauftragten zur Modernisierung des Wahlrechts und der Stärkung der Selbstverwaltung. Diese Vorschläge berühren grundsätzlich zu erörternde Fragen und Maßnahmen, wie beispielsweise die Einführung obligatorischer Urwahlen in allen Zweigen der Sozialversicherung mit einem mehrstufigen Wahlverfahren, Möglichkeiten zur Stärkung der Attraktivität des Ehrenamts oder die Schaffung der Voraussetzungen zur Stimmabgabe in einem fakultativen Onlinewahlverfahren. Im Hinblick auf ihre möglichen strukturellen, finanziellen, gesellschaftlichen Auswirkungen oder technischen Anforderungen werden diese Vorschläge zurzeit von der Bundesregierung eingehend geprüft und bewertet.

## II. Möglichkeiten einer Revitalisierung der sozialen Selbstverwaltung

7. Welche Position nimmt die Bundesregierung in Bezug auf die Vorschläge des Abschlussberichts von Gerald Weiß und Klaus Kirschner zur Sozialwahl 2011 zur Ausweitung von Kompetenzen im Rahmen einer Reform der sozialen Selbstverwaltung ein? Sieht sie dabei unterschiedliche Anforderungen in der
- gesetzlichen Krankenversicherung,
  - gesetzlichen Rentenversicherung und
  - Unfallversicherung?

Die Bundesregierung dankt den Bundeswahlbeauftragten Gerald Weiß und Klaus Kirschner für ihre umfassenden und fundierten Reformvorschläge. Die Reform eines so zentralen Elements des deutschen Sozialstaats sollte auf der Grundlage eines möglichst breiten Konsenses erfolgen. Es bestehen auch aus Sicht der Bundesregierung Ansatzpunkte für eine Modernisierung der Sozialversicherungswahlen. Dabei sollten die Wahlverfahren demokratischer und transparenter gestaltet werden und hierüber deutlicher als bisher informiert werden. Eine solche Reform sollte sich dann nach Möglichkeit auch in einer höheren Wahlbeteiligung und in einer Stärkung der Selbstverwaltung niederschlagen. Vorrangiges Ziel der Modernisierung des Wahlrechts ist es somit, mehr Versicherten die direkte Teilnahme am demokratischen Willensbildungsprozess zu ermöglichen.

Damit sich mehr Personen für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Selbstverwaltung entscheiden, erscheinen Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des

Ehrenamts notwendig. Die Bundeswahlbeauftragten schlagen hier vor, den Anspruch auf Freistellung zur Ausübung des Selbstverwaltungsmandats klarer zu fassen, damit Organmitglieder ein Recht haben, zur Ausübung ihres Ehrenamts von der Arbeit freigestellt zu werden, wenn nicht dringende betriebliche Belange des Arbeitgebers entgegenstehen.

Damit auch Menschen mit Behinderung entsprechend der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention die Möglichkeit haben, durch ehrenamtliche Tätigkeit am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben, wird die Bundesregierung prüfen, wie die Rahmenbedingungen zur Ausübung des Ehrenamtes verbessert werden können, z. B. durch Schaffung eines ausdrücklichen Rechtsanspruchs auf persönliche Assistenz zur Ausübung des Ehrenamtes.

Des Weiteren sollte die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungskursen umfassender geregelt werden. Fortbildung ist erforderlich, um sachkundig in den Sitzungen von Vertreterversammlung bzw. Verwaltungsrat und in den Ausschüssen mitzuarbeiten. Die Bundeswahlbeauftragten vertreten hierbei die Meinung, dass die jeweiligen Sozialversicherungsträger entsprechende Fortbildungsangebote anbieten müssten. Sie sehen in ihren Empfehlungen sogar eine verpflichtende Teilnahme der Kandidatinnen und Kandidaten an angebotenen Fortbildungsmaßnahmen vor.

Eine weitere Forderung der Bundeswahlbeauftragten ist es, die Entschädigungen der Wahlleitungen und anderen Wahlhelfer angemessen zu aktualisieren, da diese seit über 20 Jahren nicht mehr angepasst worden sind.

Die darüber hinausgehenden Anregungen der Bundeswahlbeauftragten zur Ausweitung der Rechte der Selbstverwaltungen reichen von organisatorischen und strukturellen Veränderungen innerhalb der einzelnen Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung bis hin zu ihren jeweiligen Spitzenverbänden, betreffen Fragen einer mitunter vollständigen finanziellen Autonomie und stellen somit im Ganzen sehr weitreichende Eingriffe in grundlegende Bereiche des bestehenden und bewährten Selbstverwaltungsrechts dar.

Soweit ein Konzept zur Reform des Sozialwahlrechts Maßnahmen zur Stärkung der Selbstverwaltung enthalten sollte, werden diese selbstverständlich den Besonderheiten der jeweiligen Sozialversicherungszweige gerecht werden.

8. Welche Instrumente hält die Bundesregierung für geeignet, um für eine Effektivierung des Kontrollinstrumentariums der Selbstverwaltung gegenüber der hauptamtlichen Geschäftsführung oder dem Vorstand zu sorgen, damit die Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte ihrem Kontrollauftrag in Zukunft besser nachkommen können?
  - a) Sieht die Bundesregierung im Falle von Kompetenzerweiterungen der Organe der Selbstverwaltung die Notwendigkeit der Präzisierung von korrespondierenden Pflichten für die Mitglieder?  
Wenn ja, wie müssten diese zusätzlichen Pflichten aussehen?
  - b) Sollten die Selbstverwaltungsorgane mit einem eigenen Budget für ihre Arbeit ausgestattet werden?
  - c) Sollten diese das Recht zur Einholung bzw. zur Beauftragung eigener wissenschaftlicher Expertisen erhalten?
9. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung ein zur künftigen Zusammensetzung von Selbstverwaltungsorganen
  - mit Blick auf deren Größe,
  - bei der Frage der Einführung einer Geschlechterquote und
  - bei Vorschlägen zur Beteiligung bzw. Integration weiterer gesellschaftspolitischer Akteure?

10. Wie lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Öffentlichkeitsarbeit der Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte effektiveren?
  - a) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine stärkere Personalisierung der Organe der Selbstverwaltung und ihrer Spitzen?
  - b) Wie und mit welchen Instrumenten ließen sich nach Auffassung der Bundesregierung die Entscheidungen der Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte in Zukunft besser öffentlichkeitswirksam darstellen?

Die Fragen 8 bis 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bestrebungen nach Änderungen im Aufbau der Selbstverwaltungsorgane, ihrer Kompetenzen und Aufgaben mit dem Ziel der Effizienzerhöhung und Präzisierung von Rechten und Pflichten bedürfen nach Ansicht der Bundesregierung einer genauen Prüfung und dürfen letztendlich nicht dazu führen, dass Strukturen geschaffen werden, die einen höheren personellen und finanziellen Aufwand und ein Mehr an Bürokratie bedeuten. Bei Bedarf können die Selbstverwaltungen externen Sachverstand anfordern und in Teilen über den Einsatz finanzieller Mittel selbst entscheiden. Viele Selbstverwaltungsorgane nutzen auch gegenwärtig die bestehenden Möglichkeiten, ihre Aufgaben und Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit auf verschiedenen Wegen zugänglich zu machen.

Die Bundesregierung begrüßt Ansätze zur stärkeren Beteiligung von Frauen und zur möglichen Beteiligung und Integration weiterer Personengruppen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen. Diese und andere Reformvorschläge des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen prüft die Bundesregierung mit großem Interesse. Hierbei und bei der Optimierung der bestehenden Rahmenbedingungen erwartet die Bundesregierung auch eine aktive Mitarbeit der Sozialpartner und Versicherungsträger, um eine hohe Akzeptanz bei der Umsetzung zu gewährleisten.

11. Wie lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung das Spannungsfeld zwischen Versicherten auf der einen Seite und betroffenen Leistungsempfängern auf der anderen Seite im Rahmen der Tätigkeit der Organe der Selbstverwaltung besser abbilden?
  - a) Wie ließe sich nach Ansicht der Bundesregierung dieser Unterschied der Interessenlagen stärker betonen?
  - b) Muss dieser Unterschied nach der Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls institutionell betont werden?  
Und wenn ja, wie?

Selbstverwaltungsorgane sind in ihrem gesamten Handeln auf Kooperation und Interessenausgleich zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern ausgerichtet. Der Bundesregierung erschließen sich Sinn und Hintergrund der Fragestellung daher nicht.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die landläufige Kritik an der mangelnden Fachkompetenz von Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern, und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Professionalisierung bzw. Spezialisierung der Mitglieder der Selbstverwaltung vor dem Hintergrund inhaltlich komplexer werdender Entscheidungsstrukturen und -prozesse?
  - a) Wie kann es nach Ansicht der Bundesregierung gelingen, dass die Mitarbeit in Vertreterversammlungen und Verwaltungsräten attraktiver wird und Fachkompetenz stärker einbezogen werden kann?
  - b) Wie sollten und müssen in Zukunft neugewählte Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden?

- c) Wie können notwendige fachspezifische Weiterbildungsmaßnahmen gewährleistet und organisiert werden?
- d) Sieht die Bundesregierung besonderen Handlungsbedarf mit Blick auf eine potentielle Ausweitung der Regelungskompetenzen von Mitgliedern der Selbstverwaltung (Frage 8) im Rahmen einer Reform?  
Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung gegebenenfalls in diesem Zusammenhang?
- e) Wie positioniert sich die Bundesregierung bei der Frage der Kostenübernahme für Fort- und Weiterbildung von Mitgliedern der Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte?  
Zu wessen Lasten sollten diese gegebenenfalls gehen?

Die Bundesregierung teilt die in der Fragestellung formulierte „landläufige“ Kritik an einer mangelnden fachlichen Kompetenz und Professionalität der Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter nicht und weist sie auch unter dem Aspekt einer fehlenden Wertschätzung der engagierten und ehrenamtlichen Tätigkeit der weit mehr als 4 000 gewählten Vertreterinnen und Vertreter in deutlicher Form zurück. Die seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland gute und effektive Zusammenarbeit der Sozialpartner zur Wahrung und Fortentwicklung der sozialen Sicherungssysteme, die Einsatzbereitschaft bei der Schaffung funktionsfähiger Strukturen im Zuge der deutschen Einheit und in Fragen der Reorganisation bestehender Verwaltungsstrukturen sprechen eine deutliche Sprache und belegen die hohen Potenziale in allen Bereichen der gesetzlichen Sozialversicherung. Zu einer möglichen weitergehenden Optimierung fachlicher Kompetenzen sollte auch die eigenverantwortliche Nutzung notwendiger fachspezifischer Fortbildungsmaßnahmen eine Selbstverständlichkeit darstellen. Die Bundesregierung prüft insoweit, ob unter anderem die vom Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen angesprochenen erweiterten Möglichkeiten zur Freistellung der ehrenamtlich Tätigen und einer Verpflichtung zur Teilnahme an zertifizierten Schulungen eine geeignete Hilfestellung bieten könnten.

13. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, um die Attraktivität eines Engagements von weiteren Personen – insbesondere von Frauen, Jüngeren und Menschen mit Migrationshintergrund – in der sozialen Selbstverwaltung zu erhöhen?
- a) Welche Bedeutung misst die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den finanziellen Aufwandsentschädigungen bei, und sind diese aus Sicht der Bundesregierung – auch im Vergleich zu denen in der kommunalen Selbstverwaltung – adäquat, bzw. müssen sie gegebenenfalls den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden?
  - b) Wie positioniert sich die Bundesregierung in Bezug auf die Forderung nach einer Arbeitsfreistellung von Mitgliedern der Selbstverwaltung, damit diese sich vollumfänglich und professionell ihrer Kontrollaufgabe widmen können?
  - c) Wie sollte nach Auffassung der Bundesregierung die Frage der Kostenübernahme bei einer Arbeitsfreistellungsregelung gelöst werden?  
Zu wessen Lasten sollten diese Kosten gegebenenfalls gehen?

Ergänzend zur Antwort zu Frage 12 weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie auch weitergehende Vorschläge, die aus dem Kreis der Sozialpartner sowie einzelner Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder vom Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen zur Erhöhung der Attraktivität der ehrenamtlichen Partizipation an den Belangen und Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane vorgebracht werden, mit großem Interesse aufnimmt und in ihre weiteren Überlegungen zu einer Modernisierung des bestehenden Systems einbezieht. Ziel der Reformbemühungen muss es sein, gerade Frauen, jüngeren



Menschen, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund – als in Teilen bisher weniger stark vertretene Personengruppen – wirksamere und attraktivere Möglichkeiten zu eröffnen, sich ehrenamtlich in allen Gremien der Selbstverwaltung zu engagieren. Vorschläge zu flankierenden Regelungen, die eine an dem entsprechenden Umfang der Aufgaben orientierte Befreiung von weiteren beruflichen Pflichten oder Modifikationen in der finanziellen Entschädigung möglich machen, werden in die Diskussion einbezogen unter Berücksichtigung der Forderung nach der Übernahme zusätzlicher Kosten. Nach Ansicht der Bundesregierung dürfen mögliche Regelungen nicht zu einer einseitigen Lastenverteilung führen.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich die gegenwärtige regionale Präsenz und die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger bewährt hat, und welche Defizite sieht sie?
- a) Können die Kranken- und Pflegekassen ihrem gesetzlichen Auftrag, Auskunft und Beratung für das gesamte Sozialleistungssystem anzubieten und dazu untereinander und mit den anderen Trägern zusammenzuarbeiten (§ 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I), erfüllen, wenn sie in einem (gewünschten) Wettbewerb zueinander stehen?

Der Wettbewerb im Gesundheitswesen beeinträchtigt nach Auffassung der Bundesregierung die Kranken- und Pflegekassen nicht darin, ihrer Auskunftsverpflichtung nach § 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) nachzukommen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung erstreckt sich nach § 15 Absatz 2 SGB I nur auf Fragen, zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle im Stande ist. So wäre eine gesetzliche Krankenkasse nach § 15 SGB I nicht verpflichtet, über spezielle Angebote von Wahltarifen einer anderen gesetzlichen Krankenkasse Auskunft zu erteilen. Die Pflicht der Krankenkassen zur engen Zusammenarbeit endet grundsätzlich dort, wo sie nach spezielleren sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften im Wettbewerb zueinander stehen.

- b) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtung (§§ 92, 93 SGB IV) für die Kreise und kreisfreien Städte, Versicherungsämter zu installieren, die Auskünfte erteilen und Anträge für alle Sozialleistungsträger entgegenzunehmen sowie gegebenenfalls auch Sachverhaltsaufklärung zu betreiben, vor?

Existiert eine Statistik über die Fallzahlen und eine Evaluation der Schwerpunkte der angesprochenen Themen?

Es ist ausschließlich Aufgabe der Länder, auf die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Versicherungsämter hinzuwirken. Eine länderübergreifende Statistik ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- c) Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass auf lokaler und regionaler Ebene Vertreterinnen und Vertreter der Sozialversicherungsträger in institutionalisierter Form stärker zusammenarbeiten als bislang?
- Könnten dazu Vertreterinnen und Vertreter der Selbstverwaltungsorgane einen Sozialrat bilden, der die jeweilige Gebietskörperschaft in ihrer Sozialplanung berät und unterstützt?

Bei allen Reformüberlegungen erachtet es die Bundesregierung für zwingend erforderlich, dass es bei allen möglichen und denkbaren Strukturveränderungen nicht zu einer Erhöhung des bürokratischen Aufwands oder einer Vergrößerung bestehender Trägerstrukturen kommen sollte.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des im Jahr 2008 von den Sachverständigen Bernard Braun, Tanja Klenk, Winfried Kluth, Frank Nullmeier und Felix Welti erarbeiteten Gutachtens für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales „Geschichte und Modernisierung der Sozialversicherungswahlen“, wonach Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen (§ 39 SGB IV) in allen Zweigen der Sozialversicherungen etabliert werden sollten, sowie dass Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen ein wichtiger Bestandteil der sozialen Selbstverwaltung sind?

Wie steht die Bundesregierung zu dem konkreten Vorschlag?

- a) Wäre es nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll, diese Versichertenältesten oder Vertrauenspersonen bei den Sozialversicherungswahlen zu wählen?
- b) Welche weiteren Möglichkeiten zur Einbeziehung dieser Versichertenältesten oder Vertrauenspersonen in die soziale Selbstverwaltung bestehen nach Auffassung der Bundesregierung?

Die bereits im Jahr 2008 während der letzten Legislaturperiode in Auftrag gegebene Studie stellt mit ihrem Vorschlag für eine Erweiterung des Systems der Betreuung von Versicherten und Arbeitgebern durch Versichertenberater bzw. Versichertenälteste sowie Vertrauenspersonen über den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus eine denkbare Ergänzung zu den bestehenden Serviceangeboten der Versicherungsträger der Kranken- und Unfallversicherung dar und ist daher eine der Reformideen, die die Bundesregierung mit den verschiedenen Trägern und Beteiligten weiter diskutieren wird. Die Anregung, auch Versichertenälteste und Vertrauenspersonen während der Sozialversicherungswahlen gleichfalls in einem Wahlverfahren zu bestimmen, sollte dagegen nach Ansicht der Bundesregierung genau abgewogen werden, da dies einerseits einen nicht unbeachtlichen Mehraufwand darstellen würde und andererseits zu prüfen wäre, ob Aufgaben und Verantwortung mit denen der Vertreterinnen und Vertreter der Selbstverwaltungsorgane vergleichbar sind.

16. Sieht die Bundesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund des Beitrags der Sozialversicherungsträger zur Verwirklichung von Artikel 19, 25, 26 und 27 der Behindertenrechtskonvention, die Notwendigkeit, die Konsultation der Organisationen von Menschen mit Behinderung durch die Organe der Sozialversicherungsträger gesetzlich zu regeln?

Welche weiteren Möglichkeiten bestehen, Organisationen von Menschen mit Behinderung beratend an der Arbeit der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger zu beteiligen?

Menschen mit Behinderung können bereits nach derzeitiger Gesetzeslage gleichberechtigt mit Nichtbehinderten von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen und so Einfluss auf die Organe der Sozialversicherungsträger im Sinne des Rechts auf Teilhabe nach Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention nehmen. Der unter anderem vom Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen geäußerte Wunsch zur deutlicheren Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung – und damit gegebenenfalls auch in Selbsthilfeorganisationen engagierter Menschen mit Behinderung – bereits bei Aufstellung der Kandidatenlisten hat bei der Prüfung der Vorschläge durch die Bundesregierung besonderes Gewicht. Es wird im Übrigen auf die Antwort zu den Fragen 7, 8, 9 und 10 verwiesen.

### III. Positionen der Bundesregierung zu Vorschlägen einer Reform der Sozialwahl

#### Anforderungen an die kandidierenden Organisationen

17. Teilt die Bundesregierung die im oben genannten Gutachten geäußerten Zweifel, dass alle bisher in der Selbstverwaltung beteiligten Verbände und Vereinigungen über die auch nach heutiger Rechtslage geforderte sozialpolitische Relevanz und organisatorische Leistungsfähigkeit verfügen?

Wenn ja, werden Maßnahmen bei der Prüfung der Vorschlagsberechtigung oder bei der Änderung des geltenden Rechts erwogen?

Die Bundesregierung teilt die im Gutachten der Sachverständigen Dr. Bernard Braun et al. geäußerten Zweifel daran, dass alle in der Selbstverwaltung beteiligten Verbände und Vereinigungen über die nach heutiger Rechtslage geforderte sozialpolitische Relevanz und organisatorische Leistungsfähigkeit verfügen, nicht.

18. Wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag des genannten Gutachtens, wonach die zu den Sozialversicherungswahlen vorschlagsberechtigten Organisationen in Zukunft verpflichtet sein sollten, ihre sozialpolitische Relevanz und organisatorische Leistungsfähigkeit bei mindestens drei Versicherungsträgern des gleichen Sozialversicherungszweigs durch das Einreichen von Listen und mindestens 4 000 Unterstützungsunterschriften aus mindestens drei Trägern nachzuweisen?

Das oben genannte Gutachten schlägt eine Erweiterung des für die Vorschlagsberechtigung für Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung bereits existierenden Katalogs nach § 48a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) um weitere Pflichten vor, um für diese Organisationen eine allgemeine Vorschlagsberechtigung in einem Sozialversicherungszweig zu erlangen und damit zu belegen, dass diese über eine ausreichend große Relevanz verfügen. Bei der Prüfung dieses Ansatzes muss bedacht werden, dass eine Modernisierung der Sozialwahlen letztlich nicht dazu führen soll, die Zugangshürden für die Partizipation an der Selbstverwaltung zu erhöhen. Vielmehr sollte es Ziel der Überlegungen sein, hier für mehr Erleichterungen zu sorgen.

19. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag des Bundeswahlbeauftragten, dass zukünftig kandidierende Organisationen eine Mindestanzahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf der Vorschlagsliste aufweisen müssen, um zu der Wahl zugelassen zu werden?

Hält die Bundesregierung die in dem Bericht des Bundeswahlbeauftragten genannten Richtwerte für geeignet?

Die Bundeswahlbeauftragten schlagen im Abschlussbericht zu den Sozialwahlen 2011 vor, dass die Vorschlagslisten bestimmte Mindestanzahlen von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten müssen, um dem Wähler eine tatsächliche Auswahl der Personen zu ermöglichen. Dies hätte besondere Bedeutung bei einer von den Bundeswahlbeauftragten angeregten Persönlichkeitswahl, bei der anstelle von mehreren zur Abstimmung stehenden Listen einzelne Vertreterinnen und Vertreter zu wählen wären. Auch dies stellt eine diskussionswürdige Veränderung des bestehenden Wahlverfahrens dar, wobei zu beachten ist, dass sich dadurch der organisatorische und personelle Aufwand sowie die Hürden für einen Zugang merklich erhöhen würden. Möglicherweise kann auch auf anderem Wege sichergestellt werden, dass nur geeignete Kandidatinnen und Kandidaten bzw. Listen mit entsprechender Bedeutung an den Wahlen teilnehmen.

20. Teilt die Bundesregierung die Bedenken von Versicherten und konkurrierenden Organisationen, wonach es vielfach als irreführend angesehen wird, dass bei den Sozialversicherungswahlen kandidierende Organisationen den Namen eines Sozialversicherungsträgers in ihre Bezeichnung aufgenommen haben?

Die Bundesregierung sieht insoweit zwar kein rechtliches Problem, hält eine Diskussion über die Regelungen zur Namensgebung der kandidierenden Listen aber auch für einen wichtigen Impuls weiterer Reformüberlegungen.

21. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die demokratische innere Struktur der vorschlagsberechtigten Organisationen einem Transparenzgebot zu unterwerfen und den vorschlagsberechtigten Organisationen aufzuerlegen, den Modus der Kandidatenaufstellung offenzulegen?

Die Ideen und Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz werden von der Bundesregierung begrüßt. Entsprechende Maßnahmen sollten bei einer zukünftigen Modernisierung des Sozialwahlrechts einen wichtigen Bestandteil darstellen.

22. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, dass die Unabhängigkeit der vorschlagsberechtigten Listen und der Organvertreter gestärkt werden muss, indem die Unvereinbarkeit von Hauptamtlichkeit und Selbstverwaltungsmandat und das Verbot der Beherrschung von Vereinigungen jeweils auf Beschäftigte aller Sozialversicherungszweige ausgedehnt werden sollte?

Der Vorschlag zur Stärkung der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten wird von der Bundesregierung als weiterer positiver Beitrag zur Stärkung der Transparenz angesehen. Die genaue Ausgestaltung etwaiger Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten wird im Zuge der weiteren Diskussionen noch näher zu betrachten und gegebenenfalls zu konkretisieren sein.

23. Wäre es nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll, die Unabhängigkeit von konfligierenden Interessen – z. B. von Leistungserbringern – zu stärken, indem die Vorschriften zur finanziellen Unabhängigkeit und Transparenz geschärft und regelmäßig überprüft werden?

Dieser weitere Vorschlag zielt gleichfalls, wie der in der Antwort zu Frage 22 genannte, in die Richtung einer Verringerung der Gefahren von Interessenkonflikten und wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Auch hier werden noch weitere Betrachtungen zur Ausgestaltung anzustellen sein.

24. Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Vorschlag aus dem Gutachten von Dr. Bernard Braun et al., nachdem der Kreis der bisher zu den Sozialversicherungswahlen vorschlagsberechtigten Verbände und Vereinigungen auf alle Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung erweitert werden sollte?

Die Bundesregierung sieht in dem von den Gutachtern Dr. Bernard Braun et al. unterbreiteten Vorschlag kein geeignetes Mittel zur Stärkung des Selbstverwaltungsprinzips. Dagegen unterstützt die Bundesregierung weiterhin den Grundgedanken, dass ein effizientes und langfristiges Arbeiten der einzelnen Sozialversicherungsträger auch in Zukunft eng mit einer ausschließlichen Beteiligung der die Sozialversicherung finanziell stützenden Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen verknüpft ist.

## Veränderungen des Wahlverfahrens

25. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag aus dem Bericht des Bundeswahlbeauftragten, wonach insbesondere eine Änderung des Wahlverfahrens angestrebt werden sollte, um durch ein sogenanntes Kaskadenmodell die bisherigen „Friedenswahlen“ abzulösen?

Die Idee eines Wechsels von der bisher nach § 46 Absatz 2 SGB IV legitimierten Möglichkeit, Wahlen ohne Wahlhandlung (Friedenswahlen) abhalten zu können, hin zur Durchführung verpflichtender Wahlen mit Wahlhandlung (Urwahlen) in Form des vom Bundeswahlbeauftragten vorgeschlagenen Kaskadenmodells stellt einen der tiefgreifendsten Vorschläge dar, der zurzeit durch die Bundesregierung auf seine Umsetzungsmöglichkeiten hin untersucht und mit allen Betroffenen noch weiter zu erörtern sein wird.

26. Wäre es nach Auffassung der Bundesregierung einerseits verfassungsrechtlich möglich und andererseits sozialpolitisch sinnvoll, wenn bei einer Reform des Wahlverfahrens eine mögliche Ungleichbehandlung zwischen Versicherten einerseits und Arbeitgebern andererseits vorgenommen werden würde?

Für eine Stellungnahme der Bundesregierung zu dieser Frage wäre eine konkretere Angabe von Form und Ausprägung der möglichen Ungleichbehandlung notwendig.

27. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorschlag, Delegationsmodelle an Stelle einer direkten Urwahl zu entwickeln, indem auf regionaler Ebene Delegierte gewählt werden, die wiederum die Mitglieder der Vertreterversammlung bzw. des Verwaltungsrates wählen?

Die Bundesregierung verfolgt mit ihren Reformbestrebungen das Ziel einer Optimierung der demokratischen Strukturen und der Transparenz des Wahlverfahrens. Wie dieses Ziel durch ein Delegationsmodell sinnvoll und effektiv erreicht werden kann, ist bislang nicht überzeugend dargelegt worden.

28. Teilt die Bundesregierung das Anliegen, die Repräsentanz von Frauen in den Selbstverwaltungsorganen zu stärken, und wie bewertet die Bundesregierung die Vorschläge für Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils auf den Vorschlagslisten und damit auch in den Gremien der Selbstverwaltung?

Wie steht sie zu dem gleichlautenden Vorschlag?

- a) Hält sie ein verpflichtendes Reißverschlussverfahren bei der Listenaufstellung für ein geeignetes Instrument?
- b) Sollte bei der Besetzung der Vorschlagslisten eine Quote angestrebt werden, die dem Geschlechterverhältnis in der Versichertenschaft entspricht?
- c) Wäre es verfassungsrechtlich möglich und sozialpolitisch sinnvoll, hier zwischen den Vorschlagslisten von Versicherten und Arbeitgebern zu differenzieren?

Der bisherige Anteil der in den Selbstverwaltungsgremien vertretenen Frauen von durchschnittlich teilweise unter 20 Prozent stellt regelmäßig kein Abbild der bei den einzelnen Trägern versicherten Frauen dar. Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es hier unterstützender Maßnahmen, um den Anteil der Frauen

möglichst bereits bei den kommenden Sozialwahlen deutlich zu erhöhen. Welches System dabei zur Anwendung kommen könnte, ist derzeit noch nicht entschieden. Ein besonderes Augenmerk liegt derzeit auf Vorschlägen, die bereits bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ansetzen.

29. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag des Bundeswahlbeauftragten, zur Erhöhung der Wahlbeteiligung (und damit auch der Legitimation der Sozialwahlen) zukünftig auch ergänzend zur Briefwahl Onlinewahlen zu ermöglichen?
- a) Welche Voraussetzungen sind hierfür erforderlich?
  - b) Bis wann müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein, damit bereits bei der nächsten Sozialwahl im Jahr 2017 Onlinewahlen möglich sind?

Die Einführung eines so genannten Onlinewahlverfahrens zum Einsatz bei künftigen Sozialversicherungswahlen würde einen großen und sehr bedeutenden Schritt in der Modernisierung des gesamten Wahlverfahrens darstellen. Für einen fakultativen Einsatz eines Onlinewahlverfahrens parallel zum bestehenden Briefwahlsystem müssen aufgrund des zu erwartenden hohen gesellschaftlichen Interesses im Vorfeld daher sehr umfangreiche und besonders gründliche Überlegungen zur Ausgestaltung sowie zum Umfang der Entwicklungskosten angestellt werden und mit allen Beteiligten beraten werden. Fragen der Datensicherheit werden dabei eine große Bedeutung haben.

Nach hiesige Erkenntnissen teilen alle Beteiligten die Ansicht der Bundesregierung, dass etwaige Maßnahmen einen großen zeitlichen Vorlauf brauchen, um alle technischen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zur vollen Einsatzreife zu führen. Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, ob es bei den Sozialwahlen im Jahre 2017 bereits in Teilen oder flächendeckend möglich sein wird, Wahlen über das Internet anzubieten.

#### Änderung des wahlberechtigten Personenkreises

30. Wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag des Gutachtens von Dr. Bernard Braun et al., die Organe der Selbstverwaltung mit einem Drittel Arbeitgebern und zwei Dritteln Versicherten zu besetzen, da insbesondere in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung viele Versicherte nicht mehr unmittelbar im Arbeitsleben stehen und die paritätische Finanzierung durch Beschäftigte und Arbeitgeber in diesen Sozialversicherungszweigen faktisch nicht mehr gegeben ist?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, dem im Gutachten genannten Vorschlag zu einer Verschiebung des Anteils der Versichertenvertreterinnen und -vertreter zu Ungunsten der Arbeitgeberseite hin zu einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Versichertenseite zu folgen. Versicherte und Arbeitgeber sollten auch weiterhin gleichberechtigt in den Selbstverwaltungsorganen vertreten sein.

31. Teilt die Bundesregierung die Bedenken, dass der Ausschluss der Familienversicherten in der Krankenversicherung und der Bezieher einer Hinterbliebenenrente in der Rentenversicherung als verfassungsrechtlich bedenklich und als mittelbare Benachteiligung von Frauen angesehen werden muss, und welche Position nimmt die Bundesregierung zum Vorschlag des Gutachtens von Dr. Bernard Braun et al. ein, die Wahlberechtigung auf alle Versicherten zu erweitern?

Die Bundesregierung sieht weder eine verfassungsrechtliche noch eine sozialpolitische Notwendigkeit, die Wahlberechtigung auf nicht beitragszahlende Ver-

sicherte auszuweiten. Die Frage, ob eine solche Maßnahme als sinnvoll erachtet wird, ist im Rahmen der weiteren Überlegungen zur Modernisierung der Sozialwahlen zu beantworten.

#### Aufgaben des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen

32. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Gutachtens von Dr. Bernard Braun et al., die Tätigkeit des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen zu erweitern und ihm die Aufgabe zu übertragen, Transparenz über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung herzustellen, und sieht die Bundesregierung auch sich selbst in der Verantwortung, die Öffentlichkeit nicht nur über die Sozialversicherungswahlen, sondern auch allgemein über die Tätigkeit der sozialen Selbstverwaltung zu informieren?

Die Herstellung von Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und Darstellung der vertretenen Gruppen und ihrer einzelnen Mitglieder sowie die Aufgaben und Arbeitsergebnisse der Selbstverwaltungsgremien ist eine originäre Aufgabe der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Bundesregierung begrüßt daher die bereits erkennbaren Bemühungen vieler Versicherungsträger zur Verbesserung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit und hält hier weitere Fortschritte für wünschenswert und geboten.

33. Wäre es nach Auffassung der Bundesregierung möglich und sinnvoll, die auf lokaler und regionaler Ebene gebildeten Sozialräte (vgl. Frage 14c) bundesweit bei einem Gremium bei dem Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen zu koordinieren?

Sozialräte hält die Bundesregierung für kein geeignetes Mittel, die Präsenz und Kompetenz auf lokaler oder regionaler Ebene effizient zu verbessern. Auf die Antwort zu Frage 14c wird verwiesen.

#### IV. Spezifische Fragen zur gesetzlichen Krankenversicherung

34. Beabsichtigt die Bundesregierung – mit Blick auf ihren jüngsten Versuch im Rahmen der GWB-Novelle (GWB = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), die gesetzliche Krankenversicherung unter das Kartellrecht zu stellen – den Status von Krankenkassen erneut zu verändern, obwohl ihr historisch gewachsener Charakter als Körperschaften öffentlichen Rechts in § 4 SGB V nach Auffassung der Fragesteller hinreichend fixiert ist?
  - a) Würde dies gegebenenfalls bedeuten, dass bei einer Statusveränderung auf Sozialversicherungswahlen und die Mitwirkung der Versicherten in den Krankenkassen verzichtet werden sollte?
  - b) Falls nein, beabsichtigt die Bundesregierung, den Status der Krankenkassen als Körperschaften öffentlichen Rechts im Gegenzug zu verdeutlichen?

Innerhalb der Bundesregierung besteht nicht die Absicht, den Status von gesetzlichen Krankenkassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu verändern. Auch die im Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG) ursprünglich beabsichtigte entsprechende Anwendung des Kartellrechts auf das Verhältnis der gesetzlichen Krankenkassen untereinander und zu den Versicherten hätte diesbezüglich keine Veränderung bedeutet.

35. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit für eine Konkretisierung des § 197 Absatz 1 Nummer 1b SGB V, wonach die Verwaltungsräte über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der Krankenkassen entscheiden und dies insbesondere mit Blick auf
- eine Zustimmung zu finanzwirksamen Vorgängen ab einer bestimmten Größenordnung,
  - die Formulierung von Leitlinien für die Geschäftspolitik,
  - Zielvereinbarungen für das Hauptamt,
  - Personalentscheidungen auf hauptamtlicher Ebene,
  - die Organisation von Beratung und Auskunft gegenüber den Versicherten,
  - Widerspruchsverfahren,
  - das Beschwerdemanagement der Krankenkasse,
  - die Überprüfung der Qualität von Versicherungsleistungen,
  - neue Versorgungsformen und die Kooperationen der Krankenkasse und
  - die Abstimmung und Kommunikation mit anderen Leistungsträgern?

Die geltende Vorschrift des § 197 Absatz 1 Nummer 1b SGB V erlaubt jedem Verwaltungsrat einer Krankenkasse in eigener innerorganisatorischer Verantwortung zu entscheiden, welche Fragen für ihn von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Notwendigkeit für eine weitere Konkretisierung wird derzeit nicht gesehen.

36. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zur Schaffung eines ausgewiesenen, herausgehobenen und direkten Ansprechpartners für die Versicherungspflicht einer Krankenkasse?

Welche Rolle können und sollten nach Auffassung der Bundesregierung die Versichertenältesten in den Kassen zukünftig spielen, bzw. wie kann ihre Bedeutung insbesondere öffentlichkeitswirksam unterstrichen werden (korrespondierend zur Frage 11 dieser Kleinen Anfrage)?

Diese Notwendigkeit sieht die Bundesregierung nicht. Über das Wirken von Versichertenältesten in einzelnen Krankenkassen liegen der Bundesregierung keine validen Daten und Informationen vor.

37. Was entgegnet die Bundesregierung auf die konkrete Forderung nach Rückkehr zur Beitragsautonomie der Krankenkassen, umzusetzen durch die Verwaltungsräte der Kassen?

Durch die Weiterentwicklung der Zusatzbeiträge und die Einführung eines Sozialausgleichs aus Steuermitteln sowie der Möglichkeit zur Auszahlung von Prämien hat die Bundesregierung im Rahmen des GKV-Finanzierungsgesetzes die Beitragsautonomie der Krankenkassen gestärkt. Die Krankenkassen können nun bestehenden, über die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds hinausgehenden Finanzierungsbedarf vollständig durch die Erhebung einkommensunabhängiger Zusatzbeiträge decken. Erwirtschaftet eine Krankenkasse Überschüsse, kann sie diese in Form einer Prämie in Euro und Cent an ihre Mitglieder ausschütten. Gegenüber einer reinen einkommensabhängigen Beitragssatzfinanzierung werden hierdurch zudem die Preisunterschiede zwischen den Krankenkassen für die Versicherten deutlich transparenter und damit vergleichbarer. Dies stärkt den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen um eine möglichst effiziente Mittelverwendung und schafft für die einzelnen Versicherten einen besseren Überblick über ihre Wahlmöglichkeiten.



38. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur Notwendigkeit einer Konkretisierung und Ausweitung der Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat einer Krankenkasse ein, bei der Frage
- a) der Pflicht zur Vorlage von Berichten der Innenrevision oder von Antwortschreiben des Vorstandes,
  - b) von regelmäßigen Berichten zu Behandlungsfehlern und ergriffener Maßnahmen zur Unterstützung von Versicherten einer Kasse?
  - c) Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Forderung im Abschlussbericht des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialwahl nach dem Recht auf eigenständige Vergabe von Versorgungsforschungsaufträgen durch den GKV-Spitzenverband sowie zur Forderung nach einem „Bericht zur Lage der bedarfsgerechten Versorgung der GKV-Versicherten in Deutschland“ des Vorstandes gegenüber dem Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes?

Zu den Fragen 38a und 38b wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen. Die im Übrigen vom Bundeswahlbeauftragten für die Sozialwahl aufgestellten Überlegungen bedürfen eingehender Prüfung, die noch nicht abgeschlossen ist.

39. Teilt die Bundesregierung die vom Bundesrechnungshof in einem Prüfungsbericht vom 26. Mai 2008 geäußerte Auffassung, dass die Verwaltungsräte der gesetzlichen Krankenkassen nicht in allen Fällen hinreichend die Vorstandsvergütungen kontrollieren?

Falls ja, welche Maßnahmen will die Bundesregierung für eine bessere Ausübung der Kontrollfunktion ergreifen?

Die Entwicklung der Vergangenheit hat gezeigt, dass in Einzelfällen seitens der Selbstverwaltung die Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Abschluss der Vorstandsverträge nicht in ausreichendem Maße erfolgt ist. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. August 2013 wurde festgelegt, dass der Abschluss, die Verlängerung und die Änderung von Vorstandsverträgen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Die Aufsichtsbehörden haben somit die Möglichkeit, die Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Verträgen vor deren Abschluss zu prüfen.





